Gemeinde Kippenheim Landkreis Ortenaukreis

SATZUNG

über den Bebauungsplan für das Gebiet "Hummelberg" der Gemarkung Schmieheim.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGB1. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 7.10.980 den Bebauungsplan für das Gebiet "Hummelberg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

9 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- Plan mit Bebauungsvorschriften

beigefügt sind

1) Geländeschnitte, Straßenlängsschnitte

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

5 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 5. Februar 1981

Mathis, Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt

Anderungsplan genehmigt

gemäß § 11 BBauG in Verbindung
mit § 4 Abs. 1 1 der

2. DVO der Landesregierung.

Offenburg den 15. 5. 1981 Landratsamt

- Baurechtsbehörde --In Vertretung



fuer

Fertigung.....

GEMEINDE KIPPENHEIM

OTSchmieheim

Bebouungsplan
"HUMMELBERG"

Inhaltaverzeichnis:

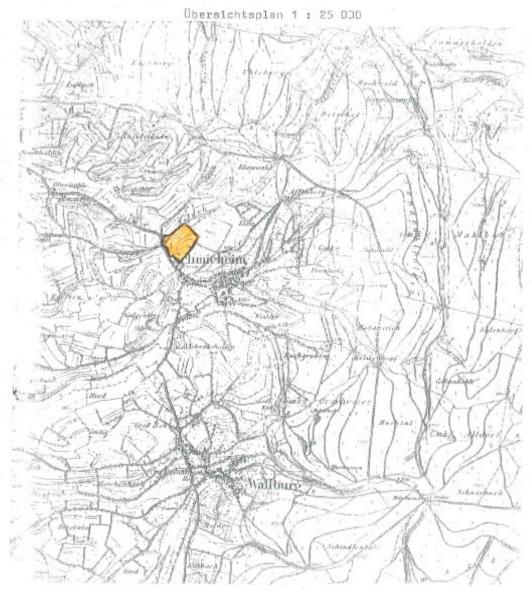
Übersichtsplan	1	:	25 000	Anlage			1
Begründung				Anlage			2
Textteil (Beb. Vorsch	(.)			Anlage			3
Lageplan	1	:	1 000	Anlage			4
Stroßenlängeschnitte	1	:	1000/100	Anlage	5	-	6
Geländeschnitte	1		200	Anlage	7	_	9

ING.-BURO WILH MUTTER YORM, PROF. DR. SCHMITT 7500 KARLSRUHE 41 PAULA-MODERSOHN-STRASSE2 TELEFON 0721/405516

GEMEINDE KIPPENHEIM

Ortsteil Schmieheim

Bebauungaplan " H U M M E L B E R G "



Planungsgebiet

MG BUTTE WILH, MET OF TRANSPORT TO THE TOTAL TO THE TRANSPORT OF THE TOTAL TOT

1.10.1980

Anlege...2 Fertigung...4

GEMEINDE KIPPENHEIM

Ortoteil Schmiehzim

Bebauungsplan " H U M M E L B E R G "

8 e g r 0 n d u n g

Der Gemeinderst von Kippenheim sieht sich veranlaßt das im flächennutzungsplan als Bauerwartungsland ausgewiesene Gebiet "Hummelberg" durch Aufstellung eines Beb. Planes zu erschließen, d.h. der Bebeuung zuzuführen.

Die überplante Fläche beträgt co. 4,80 ho.

Der Anschluß an das überörtliche Straßenverkehrsnetz erfolgt zunächst über den in die Kreisstraße 5342 mündenden Hauptwirtschaftsweg und später über die geplante Ortsverbindungsstraße Schmieheim - Sulz.

Die innerörtlichen Verbindungen sind durch Fußwege an die Rosen- und die Weinbergstraße hergestellt.

Die Planung sieht die Erstellung von 47 Einzelhäusern mit bergseits ein- und teilweise talseits zweigeschoss. Bauweise vor. Die Gebäudestellung ist mit der Längsseite dem Geländeverlauf angepaßt.

Der Straßenanteil im Baugebiet beträgt rd. 20 %, so daß die reine Baufläche etwa 4,8 x 0,8 = 3,8 ha ausmacht.

Die mittl. Bauplatzgröße liegt zwischen 7 ar und 8 ar.

Als Bebauungsdichte kann mit 3,5 E/Gebäude gerechnet werden, d.s. 47 x 3,5 = 165 Bewohner bezw. 165 : 4,8 = 35 E/ho.

Die für das Planungsgebiet erforderliche Spielplatzfläche beträgt:

- a) für Kleinkinder (6 J.) 165 E \times 0,75 qm/E = 124 qm
- b) für 6 bis 12 Jahre 165 E x 0,75 qm/E = 124 qm

Der Kleinkinder-Spielplatz ist in der Gabelung der Straßen F-L/F-G mit einer Fläche von cs. 125 qm ausgewiesen, während die erforderliche Spielfläche für die 6-12 Jährigen im benochberten Baugebiet "Pfaffental" gelegenen, vorhandenen Spielplatz mit einer Gesamtfläche von cs. 400 qm (susreichend für 180 E x 1,5 qm/E + 165 E x 0,75 qm/E = 394 qm) enthalten ist.

Die im Bereich der Wendeplatten K und M erforderlich werdenden und im Lageplan dergestellten Stützmauern sind Bestendteil der öffentl. Verkehrsflächen.

Für die in der Nähe der Kreisstraße Nr. 5342 gelegenen geplanten Gebäude ist nachstehend eine Lärmschutzberechnung nach den Richtlinien des IM v. 11.5.1970 (GABL. 1970 3. 286 ff) aufgestellt.

Als mittl. Abstand der Gebäude zur Straßenschse wurden 40 m angenommen.

Die Vorausberechnung der Geräuscheinwirkung erfolgt nach der Formal: Lagu= 40 + Kn - Kr - Kg

Somit: tags
$$L_{\text{aqu}} = 40 + 21 - 2 - 2 = 57 \text{ dB(A)}$$
 (zul. 55)

Um die Überschreitung von

abzumindern, sind in dem kenntlich gemachten Baubereich besondere bauliche Vorkehrungen 1.5.v. § 9 Abs. 5 88auß dahingehend zu treffen, daß die der Kreisstraße zugewandten Gebäudefenster in schalldämmender Ausführung zur Verwendung kommen.

Für die Wasserversorgungserweiterung ist eine Bauplanung aufzustellen, die der Wasserrechtlichen Genehmigung bederf.

Zur Entwässerung des Baugebietes wird ebenfalls ein wasserrechtl. genehmigter Bauentwurf zu Grunde gelegt.

Das Stromversorgungsnetz ist zu verkabeln.

Die Baukosten belaufen sich im einzelnen überschlägig auf:

		-			
	zus.	1	800	000	DM
d)	Beleuchtung	_	100	000	DM
c)	Straßenbau		900	000	DM
b)	Wasserversorgung		200	000	DM
a)	Kanalisation		600	000	DM

Die qm-Belastung errechnet sich somit auf:

	zus.	30	DM/qm
+ W.V. Beitrag		3	DM/qm
≠ Kanalbeitrag		4	DM/qm
38 000			
1 000 000 x 0,9		23	DM/qm

Zur Finanzierung werden demnach

Vorliegender Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung, die Erschließung und die Bebauung der Grundstücke bilden.

Die nicht überbauberen Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebsuung durch Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne der Planeinzeichnung zu gliedern. Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen. Vorgeschlagen werden: Ahorn (Acer platanoides), Linde (Tilis parvifolis), Platane (Platanus acerfolis), Eberesche (Sorbus aucuparis), Birke usw.

> ING.-BURO WILH. MUTTER VORM. PROF. DR. SCHMITT 7500 KARLSRUHE 41 PAULA-MODERSCHN-STRASSES TELEPON 07 21/405516

1.10.1980

Bebauungaplan Anderungaplan genehmigt gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 2. DVO der Landesregierung. fenburgden 15. 5. 1981

- Baurechtsbehörde -

In Vertretung



n	٠.			_					3			
An	T	3	9	Ħ				*				٠
-				0		8	ä			4		
Fe	L.	t	1	g	u	П	9				*	٠

TEXTTEIL zum Bebouungsplan "Hummelberg" der Gemeinde Kippenheim, Ortsteil Schmieheim, aufgestellt nach Maßgabe des i.d. Fassung v. 18.8.1976 geltenden Bundesbaugesetzes (BBauG), der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) v. 15.9.1977, sowie der Landesbau-ordnung (LBD) v. 20.6.1972, zuletzt geändert durch des Gesetz v. 12.2.1980 (GB1. S. 116)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- I. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 1. Hinsichtlich der Art und des Moßes der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind nicht zulässig.
- Im Plan ist eine 1-geschoss. Bebauung festgesetzt. Ausnahms-weise kann gem. § 17 Abs.5 BauNVO zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoss zugelassen werden, sofern die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.
- 4. Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. -> 3 Wohnungen (2. Anderung)

II. Bauweise

- 1. Im gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise mit Einzelhäusern, § 22 Abs.2 BauNVO, festgesetzt.
- 2. Die Stellung der Gebäude ist schematisch im Plan dargestellt, die eingetragene Gebäudehauptrichtung ist zwingend und gilt für alle Gebäude sinngemäß.

B) Baugrdnungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Die überbaubsren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Festsetzungen im Plan.
- 2. Anlagen 1.S.d. § 89 Abs. 1,2,3,4,12 ,13,20,28,29 u. 31 sind genehmigungspflichtig.
- 3. Die Erdgeschoß-Fußbadenhöhe (EFB) + 0,00 der geplanten Gebäude ist den Geländeschnittplänen zu entnehmen, oder soweit nicht ersichtlich, den Nachbargebäuden anzupassen.

Zur Beurteilung der Gebäudelage im Gelände sind jedem Bauantrag n<u>ivell</u>ierte Schnitte mit Einzeichnung der Baukörper zwingend vorgeschrieben.

Die dem Bebauungsplan beigefügten Straßen- und Geländeschnitte sind hierbei zu berücksichtigen.

4. Die freistehende Garage ist mit max. 2,50 m Höhe und eingekiestem Flachdach in Massivbauweise auszubilden. Der Steuraum beträgt mind. 5 m.

- 5. Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.
- Für die Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln oder kleinformatigen nicht gewellten dunkelfarbigen Asbestzementplatten zu decken. Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
- Dachaufbauten sind aus gestelterischen Gründen nicht zugelassen, Dacheinschnitte sind bis zu 1/4 der Dachfläche zugelassen, wobei an der Dachtraufe mind. 3 Ziegelreihen gefordert werden. Kniestock Typ A, B u. C 30 cm.
- 9. Zur Einfriedigung der Grundstücke sind, soweit der Plan keine erforderlichen Stützmauern ausweist, Hecken-pflanzungen zulässig. Derüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als einfache Naturholzzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäure bis zur gleichen Höhe zulässig.
- Die Sichtflächen im Straßenkreuzungs- und Einmündungsbereich sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung über 0,80 cm freizuhalten.
- 11. Das Niederspennungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.
- 12. Das EVU erhält die Genehmigung für den Einbau von Niederspannungs-Verteilerschränken und Beleuchtungsmasten der öffentl. Straßenbeleuchtung auch auf den im Beb. Plan als nicht überbauber ausgewiesenen Flächen.

C) Nachrichtliche Übernahme

Die Satzungen der Gemeinde Kippenheim über die Wasserversorgung, Entwässerung und Müllabfuhr sind zu beschten.

D) Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des im Lageplan kenntlich gemachten Baubereichs für besondere bauliche Vorkehrungen i.S.v.§ 9 Abs.5 BBauG sind zur Abminderung von tegs 2 dB(A) und nochts 13 dB(A) die der Kreisstraße zugewandten Fenster ruhebedürftiger Räume in entsprechend schalldämmender Ausführung vorzusehen.

* Anderung im Vereintachten Verfahlen

Dachaufbauten sind bei einer Dachaeigung al 35° bis ein Drittel

der Trautlange zulässig.

Bebauungsplan Anderungeplan genehmigt

gemāß § 11 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 b 11 der 2. DVO der Landesregierung.

Offenburg den 15. 5. 1981

Landratsamt

- Baurechtsbehörde -

In Vertretung



Muy